

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
KOM-Nr.:	COM(2019) 53 final
BR-Drucksache:	59/19
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MSGJFS
Zielsetzung:	Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf verfolgt die Kommission das Ziel, einige der negativen Auswirkungen im Falle eines unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union abzumildern. Zu diesem Zweck sollen bestimmte Grundsätze der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit niedergelegt sind, weiterhin auf Sachverhalt mit Bezug zum Vereinigten Königreich Anwendung finden.
Wesentlicher Inhalt:	Um das Ziel der Wahrung der Ansprüche der sozialen Sicherheit für die betroffenen Personen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin die in den Verordnungen (EG) Nrn. 883/2004 und 987/2009 niedergelegten Grundsätze der Gleichbehandlung, der Gleichstellung und der Zusammenrechnung sowie die Bestimmungen dieser Verordnungen zur Umsetzung der genannten Grundsätze anwenden, und zwar im Hinblick auf die von den Vorschriften erfassten Personen sowie auf die Sachverhalte, Ereignisse und Zeiten, die vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union eingetreten sind bzw. zurückgelegt wurden.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Das unionsrechtliche Subsidiaritätsprinzip ist gewahrt. Die Ziele des Vorschlags können von den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene nicht ausreichend verwirklicht werden. Es ist ein koordinierter Ansatz auf Unionsebene erforderlich, um die Ansprüche der sozialen Sicherheit zu schützen, die Unionsbürgerinnen und -bürger im Zuge der Wahrneh-

	mung ihres Rechts auf Freizügigkeit erworben haben. Dadurch werden Uneinlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs vermieden.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	keine
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	Behandlung im AIS/FS-Ausschuss des Bundesrats in seiner Sitzung am 28.02.2019.